

Besucherkonzept für die Altstadtresidenz Kiel

im Sinne der aktuellen Vorgaben der Landeshauptstadt Kiel / des Landes Schleswig Holstein

1. Grundsätzliches

Grundsätzlich gilt, dass Personen mit akuten Atemwegserkrankungen oder fieberhaften Erkrankungen die Einrichtung nicht betreten dürfen. Davon abweichend sind Besuche in der Einrichtung entsprechend dieses Konzeptes möglich. Es gelten die aktuellen Vorgaben der Landeshauptstadt Kiel / des Landes Schleswig Holstein und diese werden in der Einrichtung umgesetzt

2. Allgemeine Besucherregeln

- Besucher*innen dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn sie nachweislich über einen aktuellen negativen Testnachweis nach § 2 Nummer 7 SchAusnahmV in Verbindung mit § 4 Absatz 3 und 3a Corona-Bekämpf-VO (maximal 24 Stunden alter Antigen-Schnelltest oder maximal 48 Stunden alter PCR-Test) in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus verfügen. Dieses gilt auch für geimpfte und genesene Besucher*innen
- Beim Besuch gelten die Kontaktbeschränkung gem. der aktuellen Bestimmungen
- Besuche in der Einrichtung sind nur in dem folgenden Besuchszeitraum möglich: Montag bis Freitag zwischen 09:00 und 16:30 Uhr, Samstag zwischen 10:00 und 14:00 Uhr
- Besuche sind nur nach vorheriger Terminabsprache innerhalb der festgelegten Besuchszeiträume möglich, die Terminabsprache kann telefonisch oder per Email erfolgen
- Der Zugang zur Einrichtung ist allein über den Haupteingang möglich
- Geltende Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen werden den Besuchern verständlich und klar kommuniziert, auf die verbindliche Einhaltung dieser wird hingewiesen
- Beim Betreten der Einrichtung sind die Hände zu desinfizieren, Desinfektionsmittel und Hinweise zur Benutzung sind im Eingangsbereich vorhanden
- Alle Besucher werden den Vorgaben entsprechend erfasst, das vollständige ausfüllen des Besucherfragebogens beim Betreten der Einrichtung ist zwingend notwendig, alternativ ist eine nachweisliche Registrierung über die LUCA-APP möglich
- Das Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung ist während des gesamten Aufenthalts in Gemeinschaftsräumen und auf den Verkehrsflächen innerhalb geschlossener Räume der Einrichtung verpflichtend, zu diesem Zweck ist eine entsprechende Mund-Nasen-Bedeckung mitzubringen
- Ein Verlassen der Einrichtung mit dem Besuch ist möglich. Es gelten dann die allgemeinen Kontakt- und Hygieneregeln

3. Besuche im dafür umgebauten Besucherraum

Es wurde ein Besucherzimmer zur Nutzung umgebaut. Das Zimmer ist mit einer Leichtbauwand und einem Fenster getrennt. Die Wand ist durchgängig geschlossen und hat eine Höhe von 2 Metern. Lüftungsmöglichkeiten sind vorhanden.

Erstellung:	Prüfung/Freigabe:	Version:	Weiterentwicklung:	Seite:
L. Greve	EL/QB	5/ 20.09.2021	./.	1 von 2

Der Bewohner hat Zugang vom allgemeinen Bereich der Einrichtung, der Besucher hat einen direkten Zugang von außen in den nur für Besucher vorgesehen Bereich (ein Weg durch andere, auch für Bewohner und Mitarbeiter genutzte Bereiche ist nicht notwendig). Der körpernahe Kontakt zwischen Bewohner und Besucher ist ausgeschlossen. Nach Besuchsende, wird in dem Besucherraum gelüftet und eine Flächendesinfektion durchgeführt.

4. Besuche im Bewohnerzimmer

Besuche bei Bewohnern im Zimmer sind möglich. Abweichend zu den allgemein gültigen Besucherregeln gilt hier zusätzlich:

- Es wird empfohlen, dass Bewohner*innen und Besucher*innen bei längerem intensiven Kontakt während der Besuchszeit eine Mund-Nasen-Bedeckung in den Bewohner*innenzimmern tragen, soweit es der Gesundheitszustand zulässt.

Bei Nichteinhaltung der genannten Regeln werden Besucher zunächst an die Beachtung dieser erinnert. Werden die Regeln weiter nicht eingehalten kann der Besucher der Einrichtung verwiesen werden und ein Besuchsverbot ausgesprochen werden. Es gilt das Hausrecht.

Kiel, den 15.11.2021

gez.
 L. Greve
 Einrichtungsleitung